VERORDNUNG (EWG) Nr. 3530/89 DES RATES

vom 23. November 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 967/89 [2], sind die betreffenden Erzeugnisse vollständig oder teilweise zollfrei einzuführen.

Zu berücksichtigen ist die Bedeutung, die Melasse für die Ausfuhr der AKP-Staaten hat. Nach Artikel 130 des Dritten AKP — EWG-Abkommens werden die Erzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten günstiger behandelt als die Erzeugnisse der Drittländer, auf welche die Meistbegünstigungsklausel Anwendung findet. Diese günstigere Behandlung sollte auch für Melasse vorgesehen werden. Die auf dieses Erzeugnis erhobene Abschöpfung ist deshalb im Rahmen einer Jahresmenge, die der heutigen Ausfuhr in die Gemeinschaft entspricht, zu verringern oder vollständig aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Titel XIII der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird folgender Artikel hinzugefügt:

„*Artikel 19a*

Die bei der Einfuhr von Melasse des KN-Code 1703 zu erhebende Abschöpfung wird um 0,5 ECU/100 kg verringert. Die Abschöpfung wird nicht erhoben, wenn sie 0,5 ECU/100 kg oder weniger beträgt. Diese Bestimmungen gelten im Rahmen einer Gesamtmenge von 600 000 Tonnen je Wirtschaftsjahr."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. Juni 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. CRESSON

---

[1] ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 103 vom 15. 4. 1989, S. 1.